**Regelungen für die Bescheinigung eines Selbsttests**

Basierend auf den vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration veröffentlichten Informationen.[[1]](#footnote-1)

1. **Ein Selbsttest bescheinigen darf, wer**
   * + zuverlässig ist
     + in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
     + die Testung überwachen kann
     + dabei die geltenden AHA-Regeln einhalten kann
     + das Testergebnis ordnungsgemäß ablesen kann
     + die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben ausstellen kann.

**Es ist keine Ausbildung, kein Zertifikat, kein Fachwissen, kein Seminar oder ähnliches notwendig!**

1. **Welche Selbsttests dürfen verwendet werden?**

Es können nur Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, verwendet werden. Die Tests werden wie in der Gebrauchsanweisung beschrieben durchgeführt.

Eine Liste der zugelassenen Selbsttests finden Sie hier:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN>

Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.

1. **Wer darf den Test durchführen?**

Die Probenentnahme und Auswertung wird durch die zu testende Person **selbst** vorgenommen.

Die Person, die die Bescheinigung ausstellt, überwacht die Testung.

**Sie führt keine Tests durch!**

1. **Räumliche Voraussetzungen**
   * + Auf die Einhaltung der allgemeinen Abstands-und Hygieneregeln ist zu achten.
     + Die zu testenden Personen sind von den restlichen Personen zu trennen.
     + Der Kontakt zwischen einzelnen Personen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
     + Vor der Testung müssen die Hände desinfiziert werden und es muss eine medizinische- oder eine FFP2-Maske getragen werden.
2. **Negatives Testergebnis**
   * + Bei einem negativen Testergebnis muss auf Verlangen der Testperson eine Bescheinigung ausgestellt werden.
     + Von Veranstaltern/Dienstleistern/Händlern vor Ort durchgeführte Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
3. **Positives Testergebnis**
   * + Die positiv getestete Person muss sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben. Sie wird mittels des unter Punkt 7 aufgeführten Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hingewiesen.
     + Bei einem positiven Testergebnis besteht die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung. Diese Bescheinigung kann die Testperson dann zur Inanspruchnahme einer nachfolgenden PCR-Testung bei einer Teststelle vorlegen.
     + Die positiv getestete Person hat die Pflicht, den positiven Test mittels PCR-Test bestätigen zu lassen.
     + Alle von der positiv getesteten Person benutzten Gegenstände und berührten Oberflächen, müssen gründlich desinfiziert werden.
     + Es besteht keine Meldepflicht an das Gesundheitsamt.
4. **Vorbereitung**
   * + Die Selbsttests können vom Verein bereitgestellt, oder von der Testperson selbst mitgebracht werden.
     + Die Bescheinigung und das Merkblatt müssen ausgedruckt vorliegen.

- Bescheinigung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Testen_im_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen_Nachweis_Formular.pdf>

- Merkblatt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Merkblatt_Selbsttest_Mein-Test-ist-positiv.pdf>

*Diese Übersicht wird kostenlos zur Verfügung gestellt mit freundlicher Unterstützung des Schwäbischen Chorverbandes. Weitere Informationen unter* [*www.s-chorverband.de*](http://www.s-chorverband.de)*.  
Stand: 18.10.2021*

1. Quelle: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/> [↑](#footnote-ref-1)